

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtagsblatt. 1831-1864 1831**

119 (21.8.1831)

# Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1831.

No. 119.

Karlsruhe 21. August.

Vorläufige Nachricht aus den Verhandlungen der  
ersten Kammer.

Die erste Kammer ist in ihrer 40. Sitzung vom 19. Aug. der Adresse um Aufhebung der Censur und Einführung vollkommener Pressfreiheit durch einstimmig gefaßten Beschluß beigetreten. Ueber die Einführung der Schwurgerichte in Anklagefällen wegen Pressvergehen waren die Stimmen beinahe gleich; 11 Stimmen erklärten sich für, 10 gegen dieselben.

Wir lassen hier die 68 bis 70. Sitzung zuerst folgen, weil durch sie die Verhandlungen über die Abschaffung des Zehnten geschlossen werden.

Acht u. sechzigste öffentl. Sitzung der zweiten Kammer.  
Karlsruhe, den 30. Juli 1831.

Nachdem die Kammer den bereits in Nr. 100 unseres Blattes mitgetheilten Gegenstand verlassen hat, trägt der Finanzminister v. Böckh die vorläufige Ansicht der Regierung über die Ausführung der Zehntablösung in folgenden Sätzen vor:

1) Der Zehnten muß auf Verlangen der Zehntpflichtigen einer Gemarkung fürirt werden, und zwar auf den reinen Betrag der Einnahme, welche er in den Jahren . . . dem Berechtigten abgeworfen hat, jedoch ohne Abzug der Zehntlasten, die dieser bis zur Ablösung zu tragen hat.

2) Die Gemeinde erhebt die Zehntrente nach dem Steuerkapital der zehnbaren Güter, wenn sich die Zehntpflichtigen nicht über einen andern ständigen Maßstab der Reparation vereinigen, und liefert sie in unzertrennter Summe an den Zehntberechtigten ab.

3) Alle Zehntrenten sind auf Verlangen der Zehntpflichtigen einer Gemarkung jederzeit um den . . . fachen Betrag ablös-

lich. Die Gemeinde hat in diesem Falle gleichzeitig die Zehntlasten zu übernehmen und sicher zu stellen gegen Empfang des . . . fachen Betrags des Anschlags derselben als jährliche Leistung, und den Rest des Kapitals der Zehntrente an den Berechtigten zu bezahlen. Die Zehntrenten der Pfarr- und Schuldienste und die Kompetenzen derselben sind durch Constituirung einer dem Kapitalwerthe entsprechenden jährlichen Fruchtrente sicher zu stellen.

4) Die Amortisationskasse hat jeder Gemeinde, welche den Zehnten ablöst, den 5fachen Betrag der Zehntrente zu bezahlen, mit 4 Procent Zinsen und Zinseszinsen vom 1. Juni 1831 an. Die Verzinsung hört auf, so wie sich das Kapital verdoppelt oder den 10fachen Betrag der Zehntrente erreicht hat. — Den Rest des Ablösungskapitals hat die Gemeinde aufzubringen und von den zehnbaren Gütern nach dem direkten Steuerkapital in denjenigen Raten zu erheben, welche der Tilgungsplan im Fall einer Kapitalaufnahme festsetzt.

5) Die Amortisationskasse wird für den 5fachen Betrag aller Zehntrenten, ohne Abzug der Lasten, durch eine jährliche Einnahme dotirt, welche in 5 Procent des Kapitals besteht.

6) Die Amortisationskasse wird ermächtigt, von jeder zehntpflichtigen Gemeinde Kapitalien, welche diese zu künftiger Ablösung des Zehnten bestimmt, anzunehmen, und mit Zinsen und Zinseszinsen zu 4 Procent in dem Zeitpunkte zurückzuzahlen, wo die Zehntablösung wirklich erfolgt.

Hierauf wird der Tagesordnung gemäß die Diskussion über die Zehntablösung fortgesetzt, und folgende Bestimmung zum Beschlusse der Kammer erhoben:

„1) die Ablösung der Zehnten nach den gesetzlichen Bestimmungen soll nicht von der Willkür der Betheiligte

abhängig seyn, sondern eine Verbindlichkeit dazu für Berechtigte und Pflichtige ausgesprochen werden.“

Auf den Antrag des Abg. Knapp wird hierauf der Artikel 9 der Kommissionsvorschläge zur Diskussion ausgesetzt, und in folgender Fassung angenommen.

„2) Das durch die Steuerperäquation ausgemittelte Quantum des Zehnten, nach den Naturalienpreisen der Steuerperäquation in Geld berechnet, ist die Höheinnahme der Zehntberechtigten.

Auf einkommende Beschwerden der Beteiligten wird eine Revision des Peräquationsgeschäfts angeordnet.“

Neun u. sechzigste öffentl. Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 1. Aug. 1831.

Die Diskussion über die Anträge der Kommission wegen Abschaffung des Zehnts wird fortgesetzt.

Der Abg. Fecht macht den Antrag, daß eine Jahresrente von dem festzusetzenden Entschädigungsbetrage zu einem Fond für Arme und Nothleidende möchte bestimmt werden. Er wurde unterstützt und nach Beschluß der Kammer zur Berathung in die Abtheilungen verwiesen.

Während der Verhandlung über den Artikel 2 der Vorschläge der Kommission, der die Größe der Entschädigungssumme betrifft, spricht sich Winter v. H. für den Kommissionsantrag auf den 15fachen Betrag der reinen Jahresrente aus; Selzam ebenfalls, weil die Steuerperäquationspreise zur Grundlage genommen werden sollen.

v. Kottel besteht auf dem 10fachen, weil die Berechtigung des Zehntherren nach allen von ihm angestellten Untersuchungen keine höhere Abkaufssumme werth sey.

v. Tscheppe erklärt sich für den 20fachen Betrag. Er glaubt, es sey von hohem Interesse, nur solche Anerbietungen zu machen, von deren Annahme man im Voraus überzeugt seyn könne.

Mittermaier spricht sich für den 18fachen Betrag aus, indem er dieses Verfahren allein für den Rechtsweg halte, und kein Vertrauen mehr da sey, wenn man sich von demselben entferne. Er verlangt dabei, daß man dem Zehntpflichtigen die Freiheit gestatte, zu beweisen, daß sein Zehnten nur als Neubruchzehnten entstanden sey, und in diesem Falle gibt er zu, daß die Ablösungssumme auf den 12fachen Betrag herabgesetzt werden könne.

Regenauer stimmt ebenfalls für den 18fachen Betrag,

weil er die Ueberzeugung habe, daß dadurch das Ziel des Vergleichs um so eher erreicht werde.

Belker erklärt sich für den 15fachen Betrag, weil zuverlässig niemand, der sein Vermögen zum Ankauf von Zehnten verwenden wollte, eine höhere Kaufsumme bezahlen würde.

Aschbach macht den Antrag, nur den 13fachen Betrag zu bestimmen. Er hält den Zehnten für nichts Anderes, als für eine Rente, oder ein zinstragendes Kapital, das sowohl hinsichtlich der Unsicherheit der Zinsen, als auch hinsichtlich der Verminderung seiner Sicherheit überhaupt, ein höchst schwankendes genannt werden könne.

Schaaff erklärt sich ungefähr aus denselben Gründen, wie Regenauer, für den 18fachen Betrag.

Duttlinger verlangt ebenfalls den 18fachen Betrag als Ablösungssumme, damit der Zehnt um so gewisser wegkomme, und damit dann um so gewisser auch das Grundeigenthum im Werthe steige.

v. Hslein, Wegel I. und Knapp stimmen für den 15fachen Betrag, Erriener weil er überhaupt den bei weitem größeren Theil des Zehnten dem öffentlichen Rechte beilegen zu dürfen glaube.

Werk glaubt, nicht hoffen zu können, daß die beiden andern Faktoren der Gesetzgebung hierzu ihre Zustimmung geben, und schlägt aus diesen Gründen den 16fachen Betrag vor.

Martin unterstützt diesen Antrag.

Wegel II. stimmt für den 18fachen Betrag, der jedoch in dem Falle auf den 17fachen herabsinken soll, wenn der Antrag des Abg. Fecht auf Bestimmung einer Jahresrente für die Armen keinen Anklang finden sollte.

Bekf hält den Ablösungsfuß im 15fachen Betrage um so mehr für hinreichend, als manche Bezugsrechte schon ohne Entschädigung aufgehoben worden seyen.

Magg sieht nur in den 18fachen Betrag eine gerechte Entschädigung, da der Zehnten ein wohlbegründetes unter dem Schutze der Verfassung stehendes Eigenthum sey.

Winter v. K. erklärt, daß er nicht unbedingt für irgend einen Ablösungsfuß stimmen könne. Werde z. B. der Ertrag vom letzten Jahre angenommen, so könnte er sich für den 20fachen Betrag entscheiden; während er sich, wenn die Steuerperäquationspreise zu Grunde gelegt würden, vielleicht nur für den 15fachen Betrag erklären dürfte.

Nachdem über die verschiedenen Anträge auf die 20, 18,

17, 10 und 13fache Entschädigung abgestimmt ist, nimmt die Kammer mit einer Majorität von 38 gegen 11 Stimmen den Kommissionsantrag in folgender Fassung an:

„3) Alle Zehntberechtigten werden durch Kapitalien, welche in dem fünfzehnfachen Betrage ihrer reinen Einnahme vom Zehnten bestehen, entschädigt. Die reinen Einnahmen werden ausgemittelt durch Abzug sämtlicher Lasten und Verwaltungskosten von den Roheinnahmen.

Siebenzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 2. August 1831.

Der Abg. Knapp nimmt das Wort und fragt, ob die Regierungs-Kommission das von ihr vor einiger Zeit verheißene Gesetz über die Herrenfrohnden in einer der nächsten Sitzungen vorlegen werde.

Der Finanzminister v. Böckh erwiedert, daß dieses Gesetz allerdings vorgelegt werde, sobald der Entwurf fertig sey.

Hierauf wird die Diskussion über die Zehntabschaffung fortgesetzt, und der Beschluß gefaßt, daß in der Entschädigungssumme mit dem 15fachen Betrage auch der Neubrückzehnten begriffen seyn soll.

Auf den Antrag des Abg. Mittermaier wird beschlossen.

„4) Der Staat übernimmt ein Drittel von der Ablösungssumme.“

Der Finanzminister schlägt vor, in den gefaßten Beschlüssen überall, statt des Wortes „abschaffen“, zu setzen „ablösen“, welchem Antrage die Kammer beitrifft.

Endlich beschließt die Kammer, die Berathung über alle weitem Detailbestimmungen bis zur Vorlage des Gesetzesentwurfes selbst ausgesetzt seyn zu lassen, um durch solche vorläufige Beschlüsse die Regierung in Abfassung des Zehntablösungsgesetzes nicht zu beschränken.

Neun und fünfzigste öffentl. Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 12. Juli 1831.

Nachdem der Sekretär Speyerer die neuen Eingaben bekannt gemacht hat, erstattet der Abg. Hoffmann, Namens der Majorität der Kommission, Bericht über den Antrag des Abg. v. Kottack, auf Abschaffung des Zehnten; nach ihm der Abg. Regenauer, Namens der Minorität,

über denselben Gegenstand. (Wir haben diese Berichte schon vorläufig in den Nummern 103—107 mitgetheilt.)

Die Tagesordnung führt hierauf auf die Berathung des Berichtes, welchen der Abg. Mittermaier über die Vorschläge des Abg. v. Kottack, wegen Bestreitung der Gemeindebedürfnisse erstattet hat. (S. Landtagsbl. Nr. 96 u. 97.)

Kottack beginnt diese Diskussion mit einem ausführlichen Vortrage, welchem wir, der Wichtigkeit des Gegenstandes willen, mehrere Hauptstellen entheben.

„Mein Hauptzweck bei dem Vortrag in der 41. Sitzung bestand darin, den ersten Kommissions-Entwurf in Beziehung auf den Gemeindehaushalt zur Zurücknahme, oder zur Verwerfung zu bringen; mein zweiter Zweck war, über meine eigenen Vorschläge, die ich machte, die Zustimmung der Kammer zu erhalten.

Ich habe hier freilich nur den ersten dieser beiden Zwecke, der aber der Hauptzweck ist, erreicht; die Kommission hat selbst ihren frühern Entwurf zurückgenommen, und ist bei Aufstellung eines neuen in Beziehung auf die Prinzipien gewissermaßen vergleichsweise meinen eigenen Ansichten näher gerückt.

Inzwischen halte ich doch für Ehrenpflicht, die von mir gemachten Vorschläge wenigstens gegen den Vorwurf zu rechtfertigen, die der Kommissionsbericht, wie ich nicht zweifle, nicht aus der innersten Ansicht des Hrn. Berichterstatters, sondern nur im Sinne der Majorität der Kommission dagegen vorgebracht hat.“ Der Redner verteidigt sodann seine Vorschläge gegen die im Kommissionsbericht dawider erhobenen Bedenken, und fährt dann fort: „Ich gehe nun über auf die Bezeichnung einiger Hauptmängel, die mir als solche in den Kommissionsanträgen erscheinen, und die meiner Ansicht nach so groß sind, daß ich weit lieber ganz unbedingt den Regierungsanträgen beipflichten, d. h. vorziehen würde, im Ganzen auf die Regierungsanträge, jedoch unter zwei Bedingungen, zurückzukommen; nämlich 1) daß die dreifache Klassifizierung der Gemeindeausgaben in Allem, so wie die Regierung sie vorschlug, beibehalten, und keineswegs so angenommen werde, wie sie nach dem ersten Vorschlag der Kommission angeblich verbessert, meiner Ansicht nach aber verschlimmert wurde, und 2) unter dem Vorbehalt, daß in Beziehung auf die Gemeindefrohnden die Bestimmung oder der Vorschlag der Regierung einer wesentlichen Abänderung unterworfen werde. In so fern es sich aber um die Prüfung der neuern Kommissionsanträge handelt, so sage ich,

wenn es so hieße: „sämmliche Gemeindebedürfnisse werden überall zu zwei Drittel vorerst aus dem Gemeindegut und der etwa auszuscheidenden Allmendssteuer und in Ermangelung jener Quellen durch Umlage auf die Gemeindeglieder und auf die denselben gleich zu achtenden Einwohner bestritten, das letzte Drittel aber wird durch Umlage auf alle Inhaber von Steuerkapitalien, ohne Unterschied — ob sie Bürger oder Ausmärker sind — gelegt,“ so würde ich diesen Vorschlag als billigen Vergleichsvorschlag und als einen solchen betrachten, dem ein Prinzip zu Grunde läge, und welcher im Durchschnitt dem wahren Verhältniß annähernd entsprechend erscheint, wenigstens in Beziehung auf die ordentlichen oder laufenden Ausgaben. So heißt es aber im Kommissionsantrag nicht, sondern es heißt, daß da, wo das Gemeindevermögen zwei Drittel, oder annähernd so viel die Gemeindebedürfnisse bedeckt, die Bestreitung derselben allernächst darauf angewiesen, und nöthigenfalls zur Ergänzung der zwei Drittel ein Präzipsalbeitrag von den Bürgern und Einwohnern erhoben, das Uebrige aber auf alle Inhaber von Steuerkapitalien gelegt werden solle; wo aber das Gemeindevermögen nicht so viel, oder gar nichts beträgt, so soll doch nur der vierte Theil von demjenigen, was hiernach von den Gemeindeangehörigen zu erheben ist, auf die Bürger und Einwohner, und alles Andere sodann auf die Schultern der Inhaber von Steuerkapitalien, ohne Unterschied, ob Bürger oder Ausmärker, gelegt werden.

Hierin erkenne ich eine gewaltige Ungerechtigkeit und eine offenbare Ungleichheit, was ich durch einige Rechnungsbeispiele darstellen werde.

Nachdem von der Kommission selbst aufgestellten Beispielen wird, wenn das Gemeindebedürfniß 900 fl. beträgt, und das Gemeindecinkommen mit 500 oder 600 fl. hierzu benutzt wird, die auf die Realitätenbesitzer zu legenden Steuer 300 fl. betragen, was also ein Drittel des Gemeindeaufwandes umfaßt.

Nehmen wir aber an, das Gemeindevermögen betrage nur 400 oder 300, oder nur 100 fl., oder gar nichts, so würde im ersten Falle der Beitrag der Steuerkapitale in 375, im zweiten Fall 450, im dritten Fall in 600, und im vierten in 675 fl. bestehen, wogegen, wenn das Gemeindevermögen 900 fl. beträgt, die Inhaber der Steuerkapitale ganz frei bleiben.

Nach diesem Systeme würden also die Gründe der Aus-

märker in einigen Gemeinden für den Rechtschutz, den sie doch überall gleichmäßig haben sollen, gar nichts bezahlen, was nicht recht ist, während sie in einer andern Gemeinde ein Zehntel, in einer dritten ein Viertel, in einer weitern Gemeinde zwei Drittel, in einer noch weitern drei Viertel bezahlen, d. h. zur Bezahlung solcher Güter gleichheitlich mit den bürgerlichen Besitzern beitragen müßten.

Wo ist nun ein Rechtsprinzip zu finden, das diese außerordentliche Ungleichheit der Besteuerung der Ausmärker bei einem und dem gleichen Maß der Theilnahme an den Gemeindeinteressen billigt?

Man führt gegen meine Grundsätze vor Allem an, das Beispiel des Staats, oder das Beispiel des Staatsteuersystems, und zwar in dreifacher Beziehung, 1) daß der Staat die Fremden, wenn sie Grundeigenthum auf dem Staatsgebiet besitzen, gerade so behandle, wie die Kommission will, daß die Ausmärker in der Gemeinde behandelt werden; 2) sagt man, die Ausgaben der Gemeinden seyen zugleich Staatsausgaben, oder Staatszwecke, d. h. der Staat fordere sie, wie aus dem Ausdruck „Regiminalausgaben“ ausdrücklich hervorgehe, man sey also nicht eigentlich als Gemeindeglieder, sondern als Staatsbürger zur Tragung derselben, demnach die Ausmärker eben so gut, wie die Andern verpflichtet; und endlich 3) sagt man, bestehe auch im Staat das System der direkten Steuer, es werde also auch keinen Anstand haben, sondern nothwendig und konsequent seyn, es auch in dem Gemeindehaushalt einzuführen.

Diese drei Gründe sind durchaus unhaltbar, denn sie beruhen alle auf Begriffsverwirrungen und Verwechslungen, welche aufzudecken nicht schwer ist.

In Beziehung auf den ersten Punkt, daß nämlich der Staat die Fremden eben so behandle, wie die Gemeinden die Ausmärker behandeln wollen, will ich mich auf meinen frühern Vortrag in der 41. Sitzung beziehen, worin ich dem außerordentlichen Unterschied zwischen dem Verhältniß des Staats zu dem Fremden, und der Gemeinde zu den Ausmärkern dargestellt habe.

Nach kurzer Darstellung dieses Unterschiedes fährt der Redner fort: „In dem Zeitpunkt, wo man sich damit beschäftigt, das Grundeigenthum von den Lasten zu entlasten, die in dem barbarischen Mittelalter auf dasselbe kamen, und die gewissermaßen alle Bedeutung des Namens Eigenthum, in Beziehung auf die Besitzer oder Kolonen aufzu-

heben drohten, oder wirklich aufhoben, ist es nicht angemessen, eine neue Belastung des Grundeigenthums, eine neue Werthverminderung dieses Eigenthums einzuführen, oder so sehr über die Grenzen auszudehnen, in welchen es observanzmäßig oder gesetzlich bisher schon bestund. Es wäre eine allzugroße Inconsequenz nicht minder, als Unklugheit und Ungerechtigkeit, wenn wir jetzt zu Gunsten der Gemeinden eine Grundherrlichkeit und Frohndherrlichkeit in Beziehung auf die Ausmärker erschaffen oder verschärfen wollten, während wir gerade die Frohndherrlichkeit der Herren über die Knechte verdammen, und mit schweren Dypfern aufheben. Und ich frage Sie, ist es etwas Anderes, als eine Frohndherrlichkeit neben der Tributherrlichkeit, die wir den Gemeinden verleihen, wenn die Ausmärker mit ihrer Arbeit oder dem Geldsurrogat dafür für Zwecke der Gemeinden pflichtig seyn sollen, die sie gar nichts angehen, oder an deren Wohlthaten und Früchten sie keinen Antheil nehmen, sondern die bloß den Bürgern und Einwohnern, d. h. den Genossen des engern Gemeindeverbands frommen?

„Die zweite Betrachtung beruhte darauf, daß die Gemeindezwecke zugleich Staatszwecke seyen, daß man also in der Eigenschaft als Staatsbürger demnach gemäß dem Staatssteuersystem zu denselben beitragen müsse. Dieses scheinbare Argument erhält allerdings durch den Ausdruck „Regiminalausgaben“ einige Bekräftigung; aber es würde richtiger gewesen seyn, jene Ausgaben mit dem Ausdruck einwohnerliche Ausgaben zu bezeichnen, und jedenfalls zerfällt dieses Argument durch folgende Gegenbetrachtungen: 1) Wenn man die Gemeindezwecke und Gemeindebedürfnisse zu Staatszwecken und Staatsbedürfnissen erklärt, so hebt man alle Selbstständigkeit der Gemeinden auf, verwandelt sie in bloße Staatsanstalten, und geräth dadurch mit sich selbst, so wie mit der geschichtlichen und vernunftrechtlichen Wahrheit in Widerspruch.

„Allein dieses Prinzip würde 2), wenn es mit Consequenz durchgeführt werden würde, zur Aufhebung alles Gemeindeguts (welches ja vor hinein für Gemeindezwecke verwendet werden soll) führen. Das Gemeindegut hat gar keinen Begriff mehr, wenn man in den Gemeindezwecken nur allgemeine Staatszwecke erblickt, welche in einzelnen Gemeinden zu erstreben sind, wenn man sagt, die Summe aller Gemeindezwecke bildet eine Summe von Staatszwecken, oder ist ein und derselbe Staatszweck, der in tausend Gemeinden zu erstreben ist. In dieser Voraussetzung wäre es wohl consequent, wenn

der Staat das Vermögen aller dieser einzelnen Gemeinden zum Staatsgut erklärte, und zusammenwürfe in eine große Kasse, und aus dieser Gemeindegeldkasse den einzelnen Gemeinden so viel zutheilte, als jede notwendig hat, um in ihrer Sphäre die Staatszwecke zu erfüllen, in dem Maß nämlich, als der Staat es von ihnen fordert; und in so fern diese allgemeine Staatsgemeindegeldkasse nicht zureicht, so würde dann eine Umlage im ganzen Staate Statt finden müssen, bei welcher die Staatsbürger alle gleichmäßig nach ihrem Vermögen, und nicht nach dem Vermögen der Gemeinde, in der sie wohnen, sondern nach dem Vermögen, welches sie persönlich besitzen, angelegt werden.

„Ueberall sonst legt auch der Staat die Unkosten der Erstrebung von ihm selbst gebotener Zwecke nur auf diejenigen, welchen jene Zwecke zu gut kommen.

Nun will man aber für die angeblichen Staatszwecke, an welchen nur die Gemeindeglieder und Einwohner Theil nehmen, die Inhaber von Realitäten, wenn sie auch nicht daran Theil nehmen, gleichmäßig ins Mitleid ziehen, denn sie sollen mitzahlen an den Kosten für die persönliche Sicherheit, für die Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens, für Unterricht, für die Gesundheit, für die Wohlfeilheit zu Gunsten der Bewohner der Städte, ohne an allem dem irgend einen Theil zu nehmen; was ich durch ein Beispiel beleuchten will, weil es dadurch deutlicher wird: Ich kenne eine Stadt, in der man zu einer nach Zweck und Gesinnung edlen und schönen Feier 25,000 fl. aufgewendet hat; diese Feier war bestimmt, um die in dem innersten Herzen der Einwohner und Bürger jener Stadt wohnende Huldigung für eine erhabene Person auf eine entsprechende, würdevolle Weise auszudrücken.

Diese Feierlichkeit war im Namen der Einwohner und nicht der Gründe und der Häuser angeordnet; würde man wohl die Ausgabe auch auf die Ausmärker ausdehnen können, die daran keinen Theil hatten, und in deren Namen es gar nicht geschah?

Ich kenne ebenfalls eine Stadt, die ein Kommandantenhaus erbaute, das nach dem Anschlag, welchen die Behörde genehmigt hatte, 15,000 fl. kosten sollte, aber durch die Besessenheit ihrer städtischen Obrigkeit auf 30—40,000 fl. zu stehen kam. Ich kenne eine Stadt, wo das Defizit der Theaterkasse, in welches sie durch unglückliche Unternehmungen der Aktionärs gerathen war, aus der Stadtkasse

erfüllt werden mußte. Ich frage Sie, aus welchem Rechtstitel Sie die Ausmärker an solchen Ausgaben wollen Theil nehmen lassen? Als Bürger und Einwohner einer solchen Stadt empöre ich mich gegen eine solche ungerechte Zumuthung, in Beziehung auf Fremde; ich schäme mich, durch solche Beiträge in den eigenen Lasten erleichtert zu werden; ich will nicht, daß die Verschwendung des Vorstandes meiner Gemeinde denjenigen zur Last falle, die an allen diesen Herrlichkeiten und Sünden keinen Theil haben; ich will die Ausmärker nicht zu meinen Tributpflichtigen, oder zu städtischen Steuereckten herabwürdigen.

„Ich verschmähe die Anweisung, die das Gesetz mir geben will auf die fremde Habe, oder die Erlaubniß der Beraubung, die man zu statuiren uns vorschlägt; ich will selbst tragen, was mich allein angeht, oder was nur meine Vorgesetzten verschuldet haben.“

Der Redner geht nun zur Beleuchtung des dritten Einwurfs über, nämlich der Anwendung des im Staate herrschenden direkten Steuersystems auch auf die Gemeinde, und bezieht sich dabei auf seinen schon in der 41. Sitzung gegen solche Anwendung gehaltenen Vortrag.

Er schließt sodann mit nachstehender Betrachtung: „Endlich machen im Staat die direkten Steuern nicht den größten Theil der Steuern aus, sondern die indirekten Steuern, welche größtentheils nur die Personen und nicht die Sachen treffen, betragen eben so viel, oder mehr. In dem Gemeindehaushalt dagegen will man die direkte Steuer als allgemeine Regel aufstellen, und nur in größern Städten, wo noch eine Konsumtionssteuer statt findet, eine Ausnahme statuiren; und es sollen die Steuerpflichtigen nicht eigentlich als Teilnehmer des Gemeindeverbandes, sondern bloß als Inhaber der Gründe, Häuser und Werkstätten, ohne Unterschied, ob sie an den Vortheilen der Gemeinde Theil nehmen oder nicht, die Steuer tragen. Und nun frage ich Sie, wie Ihnen hiernach die Gemeinde erscheint; was ist hiernach der Begriff, das Bild der Gemeinde?“

Ich habe bei einer andern Gelegenheit der schönen Worte eines alten römischen Kaisers erwähnt, welcher sagte: „Die Stadt bestehet nicht in den Häusern, in den Säulengängen und öffentlichen Plätzen, sondern die Menschen sind es, die die Stadt ausmachen.“ — Woraus bestehet aber nach unserm Kommissionsbericht eine Stadt oder eine Gemeinde? ist sie wohl ein lebendiger Verein von Lebendigen zu Erstrebung vernünft-

tiger Lebenszwecke beisammen wohnender Individuen? Mit nichten! eine solche Idee gewährt der Kommissionsbericht nicht, denn nach ihm ist die Gemeinde nichts als ein Inbegriff von Gründen, von Häusern, von Werkstätten, die man durch eine sonderbare Verwechslung oder Uebertragung der Begriffe von Rechtsobjekten, auf Sachen zum Theil berechtigt, zum Theil verpflichtet, darstellt, und deren Besitzer, Bewohner oder Arbeiter nur als vorübergehende Erscheinung, als Nebensache vorkommen; die Hauptsache, das Wesen bilden die Dinge oder die Steuerkapitalien. Höchstens könnte man den Gemeinden nach dem Kommissionsbericht die Idee abgewinnen, daß sie eine Anstalt, eine Stiftung seyen zu Erstrebung der Lebenszwecke der hier und dort Wohnenden, welche fundirt seyen auf gewisse Theile des Ertrags von dem in der Gemarkung befindlichen steuerbaren Vermögen, also gegründet auf gewisse Beiträge von den Besitzern derselben. Allein eine solche Stiftung läßt sich wohl denken, dichten oder träumen; ins juristische Daseyn aber wird es schwer seyn, sie einzuführen.

Ich frage, wer hat eine solche Stiftung errichtet? wo ist das Gesetz, wo ist die Urkunde dieser Stiftung? wer in aller Welt hat vor Jahrhunderten ein so ausgedehntes Eigenthum und Obereigenthumsrecht über die Gemarkung gehabt, daß er rechtsgültig bestimmen konnte, alle zukünftigen Eigenthümer dieser Gründe, also auch der erst künftig etwa mit großem Kapitalaufwand urbar zu machenden Gründe, der erst später zu bauenden Häuser und zu errichtenden Werkstätten sollen dieser Anstalt tributpflichtig seyn, sie sollen schuldig seyn, einen Theil ihres Einkommens zu Erhaltung dieser Anstalt herzugeben, ohne Unterschied, ob sie an den Wohlthaten derselben partizipiren oder nicht?

Diese Stiftung kann ich mir nicht vorstellen; ein Gesetz aber, das erst heutzutage solchen Begriff ins Leben führte, ginge doch allzuweit über den Kreis der rechtlichen Gewalt des Gesetzgebers.

Meine Herren! Die Lehre von der schon als natürlich anzunehmenden oder durch positive Gesetze willkürlich zu statuirenden Pflichtigkeit der Gründe oder ihrer Besitzer als solcher auch für Zwecke und Gegenstände, woran sie nicht Theil nehmen, ist eine jener Ideen oder ein Ausfluß derjenigen Rechtsverkehrheiten, die im Allgemeinen das Mittelalter, das germanische Rechtssystem charakterisiren, an dessen Ausflüssen wir freilich noch vielfach leiden, aber welche

zu heilen oder zu verstopfen, nicht aber neuerlich zu öffnen und breiter zu machen, unsre Aufgabe ist.

Diese Lehre von der Behauptung solcher Pflichtigkeit der Gemeinden ist eine der Vernichtung alles wahren Eigenthums-Rechts und der Vernichtung der persönlichen Freiheit der Besizer gleichmäßig geöffnete Pforte, also im grellsten Widerspruch mit dem Vernunftrecht und dem erleuchteten Zeitgeiste. Diese Betrachtung möge die Rechtfertigung wenigstens für die Modifikation enthalten, die ich hiermit in Beziehung auf die nun vorliegenden Commissions-Anträge vorzuschlagen, mir erlaube.

Aus meinen Prämissen ging freilich die Rechtfertigung meiner eigenen früher gemachten Vorschläge hervor; ich bin aber nicht so eigensinnig, um auf ihrer Verwirklichung zu beharren; gerne will ich die Hand dem Vergleich bieten, und der Commissions-Antrag soll den Charakter des Vergleichs haben; er wird aber nur alsdann als ein annehmbarer Vergleich erscheinen, wenn ihm die Bezeichnung eines billigen Vergleichs möglicherweise noch beigelegt werden kann, namentlich also, wenn die folgenden Modifikationen hinzugefügt werden:

1) müßte für alle Gemeinden festgesetzt werden, daß zwei Drittel der Gemeinde-Bedürfnisse aus der Gemeinde-Kasse, d. h. aus dem Gemeinde-Gut oder aus Umlagen auf Bürger und Einwohner zu bestreiten seyn, denn der Umstand, daß schon ein Gemeindegut vorliegt oder nicht, ändert durchaus nichts an der Schuldigkeit der bürgerlichen Einwohner und den Rechten derjenigen, die nicht Bürger und Einwohner sind. Umlagen auf Bürger und Einwohner sind natürlich bestimmt und geeignet, das Defizit der Gemeindekasse zu decken; das dritte Drittel mag dann auch überall auf Steuerkapitale umgelegt werden, worunter ich freilich auch die Geldkapitale rechnen möchte, wenn man nicht gegen die Kapitalsteuer so große Vorurtheile hegte. Durch diesen Zusatz, daß das dritte Drittel dann auch überall auf alle Steuerkapitale gelegt werde, ziehe ich die Ausmärker auch da ins Mitleiden, wo der Commissions-Antrag sie verschont und befreit.

2) Diese Regel soll aber nur in Beziehung auf die ordentlichen oder vielmehr auf die laufenden Ausgaben bestehen, d. h. auf solche, die nur einen vorübergehenden Zweck haben, die außerordentlichen und zumal die, welche zu Erhaltung oder Vermehrung des harrenden Gemeinde-

Vermögens selbst gemacht werden, dürfen nie auf die Ausmärker fallen, wohin der Rathhausbau und Schulbau gehört, wie ich früher schon angegeben habe.

Mein Zweck könnte übrigens erreicht werden durch einen bei der Berathung der Commission von der Regierungs-Commission zur Sprache gebrachten Vorschlag, nämlich durch die Ausdehnung des Begriffs von Socialausgaben, nämlich Socialausgaben in dem Sinne, daß die einen bloß die Klasse der Bürger und Einwohner, die andern aber die Klasse der Gemeindeangehörigen im weitesten Sinne, worunter die Ausmärker, begriffen. Der dritte Punkt ist: Vermöge dieses Grundsatzes sind die Gemeindefschulden, deren Tilgung ja als Vergrößerung des Gemeindevermögens erscheint, nur von der Gemeinde selbst, d. h. von ihrem eigenen Vermögen oder von jenem der ihr enge verbundenen Mitglieder, d. h. von der unsterblichen Gesamtpersönlichkeit der Gemeinde, zu bezahlen. Ausmärker aber bleiben frei; denn wie kann man Fremden die Last auflegen, zu Gunsten der Gemeinden, ein Gemeinde-Vermögen zu schaffen? — Wenn man sie zwingt, an der Bezahlung der Gemeindefschulden beizutragen, so ist dieß nicht ungerechter, als wenn man sie zwingt, zum Ankauf von Liegenschaften beizutragen.

4) In Städten, wo die Zahl der staatsbürgerlichen Einwohner bedeutend ist, muß durch eine Consumtions-Steuer den Mängeln der Realitäten-Steuer abgeholfen werden.“

Rutschmann spricht sich für die Ansichten des Abg. v. Rotteck aus.

Nettig v. K. glaubt die Vorschläge der Commission seyen das Produkt der Erfahrung, daß die Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden und die Verschiedenheit der Uebung in denselben dem Gesetzgeber beinahe unübersteigliche Schwierigkeiten in den Weg legen, und daß nichts übrig bleibe, als sich endlich für einen Vorschlag zu entscheiden. Er glaubt mit v. Rotteck, daß der zufällige Umstand, ob eine Gemeinde viel oder wenig Einkommen habe, nicht auf den Beitrag der Ausmärker einwirken könne, und daß wenn doch einmal von einem Durchschnitt die Rede sey, die Gemeinde in jedem Fall zum Voraus für zwei Drittel der Bedürfnisse zu sorgen habe, geschehe dieß aus ihren Einkommen oder aus Umlagen auf den Allmendgenuß oder auf die Bürger, das sey dem Ausmärker gegenüber gleichgültig. Der Ausmärker müsse in jedem Falle nur zu dem übrigen Drittel der Gemeindebedürfnisse beitragen. — Für ein nochmaliges Un-



terscheiden zwischen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben, sey er nicht, weil man hier auf den alten Streit zurückkäme, was ordentliche und was außerordentliche Ausgaben seyen. Der einzige Ausweg scheine ihm, Alles, was unter außerordentlichen Ausgaben zu begreifen wäre, unter die Socialausgaben zu nehmen, und diese von der obigen Theilung auszuschließen. Eine Theilung in Beziehung auf die vorhandenen Schulden und Festsetzung eines Normaltages für diese scheine ihm aber nothwendig. Die jetzt vorhandenen Gemeindefschulden zu ein Drittel den Ausmärker aufzuladen, dünkte ihm eine große Härte; dagegen wolle er auch nicht alle Schulden auf die Gemeinde weisen, weil ja auch zur Schonung aller Beitragspflichtigen, also auch der Ausmärker, Schulden gemacht worden seyn könnten.

Bekk bemerkt gegen den letzten Redner, er wäre ganz damit einverstanden, daß der Ausmärker jedenfalls zu einer bestimmten Zahl der Ausgaben beizutragen habe, ohne Rücksicht, ob das Gemeindevermögen reiche oder nicht, die Abtheilung in ein Drittel und zwei Drittel sei aber zu sehr zu Gunsten der Ausmärker, weshalb er sich derselben widersetze, mit dem umgekehrten Antrage aber, daß ein Drittel aller Gemeindeausgaben durch die Gemeindebürger und zwei Drittel durch Umlage auf alle Steuerpflichtige der Markung aufgebracht werden, sei er einverstanden. Was die Zahlung der Schulden betreffe, so sey dieser Punkt in jedem Falle bedenklich; ob sie durch die Gemeindebürger allein, oder durch Umlagen nach dem Steuerkapital bewirkt werde, so könne immer Unrecht geschehen. Gerechtfertigt sey nur die Repartition nach dem Maßstab, der zur Zeit der Contrahierung der Schulden gegolten habe; diese Idee sey aber nicht ausführbar. Deshalb müßten Gemeindefschulden eben wie andere Gemeindeflasten bezahlt werden.

Er widerlegt hierauf den der Kommission von dem Abg. v. Nottbeck gemachten Vorwurf, als ginge sie von der falschen Ansicht aus, als wären die Gemeinden ein Inbegriff von Gründen, Häusern und Werkstätten, und nicht ein Inbegriff von Menschen, indem er entwickelt, daß die Kommission sich allerdings unter der Gemeinde einen Inbegriff von Personen gedacht, aber alle diejenigen für Angehörige der Gemeinde angesehen habe, die irgend ein Gut besitzen, das unter dem Schutze der Gemeinde stehe, oder größern oder geringern Antheil an den Vortheilen der Gemeinde nehme. Die Gemeindeangehörigen nun — seyen sie ihr durch die Gegenwart ihrer Personen, oder nur dadurch angehörig, daß sie

Güter ic. in der Gemeinde besitzen — haben die Verpflichtung, die Gemeindeflasten zu bestreiten, und es handle sich nur um das Verhältniß, in welchem die in der Gemeinde Wohnenden einen Präcipualbeitrag dazu leisten sollen. Das Prinzip sey gleich, nur schlage die Kommission die Differenz der Vortheile des Bürgers und Ausmärkers nicht für so groß an.

Auf den Vorwurf, daß der Ausmärker in dem Falle, wenn das Gemeindevermögen zur Deckung aller Gemeindebedürfnisse reiche, zu sehr begünstigt würde, entgegnet er, daß er gern geneigt wäre, zu bestimmen, daß ein Viertel aller Gemeindebedürfnisse auf die Steuerpflichtigen umgelegt werden müsse, das Gemeindevermögen möge ausreichen, so weit es wolle.

„Daß dieses Vermögen“ fährt er fort, „in Berechnung kommen muß, glaube ich unbedenklich bejahen zu dürfen, denn es ist nicht ein Eigenthum der Bürger allein, sondern ein Eigenthum der moralischen Person, die dieses Eigenthum besitzt, um daraus die Zwecke ihres Zusammenlebens und Gemeindeverbandes zu erfüllen; es muß also dieses Vermögen verwendet werden, und nur das, was an öffentlichen Lasten noch übrig bleibt, wird hernach nach irgend einem Maßstabe auf diejenigen, die Theil nehmen, umgelegt.“

Er beleuchtet hierauf die von v. Nottbeck gemachten Vorschläge. Zum ersten, welcher verlangt, daß in allen Gemeinden wenigstens zwei Drittel aus dem Gemeindegut, oder durch Umlage auf die Bürger zum Voraus bestritten werden, ehe eine Umlage auf die Steuerpflichtigen gemacht werde, bemerkt er, daß das Prinzip, welches diesem Satze zu Grunde liege, überall anerkannt werde, daß aber nur über die Größe des Unterschiedes oder des Präcipuums verschiedene Meinungen herrschten. Die zweite Forderung, daß der Rest immer, wenn auch das Gemeindeeinkommen reiche, auf alle Steuerkapitalien umgelegt werde, will er zugeben.

Den dritten Antrag, daß das in den beiden ersten Sätzen aufgestellte System nicht auf Ausgaben für bleibende Anschaffungen der Gemeinde angewendet werde, sondern bloß auf Bestreitung der ordentlichen, laufenden Bedürfnisse, widerspricht er, weil z. B. ein Rathhausbau eine Last aller Gemeindegewährigen, nicht allein der Bürger sey; denn die Polizeiverwaltung, die auf dem Rathhause geführt werden soll, werde zu Gunsten aller Markungsangehörigen und im Interesse des Staates, und nicht bloß im Interesse der Gemeindebürger allein geführt.

Den vierten Antrag hinsichtlich der Gemeindefschulden habe er schon erwähnt. Gegen die Consumtionssteuer habe die Kommission nichts zu bemerken, nur wolle sie solche nicht im Allgemeinen festsetzen.

(Fortsetzung folgt.)